

# RS Vwgh 1991/4/26 91/18/0004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

## Rechtssatz

Es liegt in der Mitwirkungspflicht der Partei im Verwaltungsstrafverfahren, vor der Verwaltungsbehörde in bestimmter Weise aufzuzeigen, welche Befundaussagen und welche gutachtlichen Schlußfolgerungen des Sachverständigen aus welchen Gründen unrichtig sein sollen, wobei sich die Partei auch auf ein in einem anderen Verfahren erstattetes Sachverständigungsgutachten berufen kann. Sofern dem nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, wird es dabei Sache der Partei sein, dieses andere Sachverständigungsgutachten der Verwaltungsbehörde in Urschrift, Abschrift oder Fotokopie vorzulegen. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß die Berufung auf einen "Akt, Strafakt" schlechthin - außer wenn es um die Existenz dieses Aktes an sich geht - kein geeignetes Beweismittel darstellt, und zwar wegen der Unbestimmtheit der durch den Akt zu beweisenden Themen.

## Schlagworte

Gutachten Verwertung aus anderen Verfahren Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Sachverhalt

Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Verhältnis Gericht Verwaltungsbehörde Gutachten Beweiswürdigung der Behörde widersprechende Privatgutachten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991180004.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)